729

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1967 | Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1967 | Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 67	Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erhöhung der Türkei-Zollkontingente 1967)	729
11. 1. 67	Einundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (2. Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)	730
11. 1. 67	Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Bananen – 1967)	730
17. 1. 67	Verordnung über die Eignung und die Befähigung zum Führen von Motorsportfahrzeugen auf den Seeschiffahrtstraßen und Küstengewässern (Motorbootführerscheinverordnung)	731
20. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute (Inkrafttreten für Italien)	735
27. 12. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	736
27. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Anwendbarkeit auf Britisch-Honduras)	736
4. 1. 67	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	736

Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erhöhung der Türkei-Zollkontingente 1967)

Vom 11. Januar 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang II (Zollkontingente) mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt geändert:

1. In der Nummer 5 (Auf Feigen usw.) wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „5 500 t" ersetzt durch: „7 500 t".
2. In der Nummer 6 (Auf Weintrauben usw.) wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „10 725 t" ersetzt durch: „11 000 t".
3. In der Nummer 7 (Auf Haselnüsse usw.) wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „14 500 t" ersetzt durch: „15 950 t".
4. Die Nummer 9 (Auf Waren der Tarifnr. 24.01 usw.) erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: Auf Waren der Tarifnr. 24.01 mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei werden bis zu einer Menge von 10 565 t im Kalenderjahr im Rahmen des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei Türkei-Zollsätze in Höhe der jeweils in Betracht kommenden Binnen-Zollsätze angewendet.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Einundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (2. Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)

Vom 11. Januar 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Anhang II (Zollkontingente) in der Nummer 29 (Bananen usw.) mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 die Mengenangabe „580 000 t" ersetzt durch: „615 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Bananen — 1967)

Vom 11. Januar 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 im Anhang II (Zollkontingente) in der Nummer 29 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „615 000 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966" ersetzt durch: „380 000 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Verordnung über die Eignung und die Befähigung zum Führen von Motorsportfahrzeugen auf den Seeschiffahrtstraßen und Küstengewässern (Motorbootführerscheinverordnung)

Vom 17. Januar 1967

Auf Grund der §§ 7, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 sowie des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) wird — hinsichtlich der §§ 9 und 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet:

§ 1

(1) Wer auf den Seeschiffahrtstraßen, dem Küstenmeer, den Buchten, Förden, Wattengewässern und den durch eine Zufahrt mit diesen zusammenhängenden Seegewässern ein Motorsportfahrzeug führen will, bedarf einer Erlaubnis (Fahrerlaubnis). Ausgenommen sind

1. Inhaber eines Befähigungszeugnisses der Gruppe A oder B nach der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517), geändert durch die Verordnung vom 8. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 147), sowie Inhaber eines Erlaubnisscheins zum Führen von Fahrzeugen in der Küstenfischerei nach landesrechtlichen Vorschriften (§ 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung),
2. Inhaber eines Ausweises über das Bestehen der Offiziersprüfung oder eines Fachlehrgangs in den seemännisch-nautischen Fachrichtungen der Bundeswehr sowie Inhaber des Kraftbootführerscheins der Bundeswehr,
3. Inhaber eines für eine Seeschiffahrtstraße gültigen Schifferpatents oder Schifferausweises nach der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 722), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1597),
4. Inhaber eines vom Bundesminister für Verkehr anerkannten amtlichen ausländischen Führerscheins für Motorsportfahrzeuge.

Motorsportfahrzeug im Sinne dieser Verordnung ist ein mit Maschinenkraft angetriebenes Sportfahrzeug mit einer Motorleistung von mehr als 5 PS.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Motorbootführerschein) nachzuweisen. Der Motorbootführerschein oder ein in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Befähigungszeugnis ist beim Führen von Motorsportfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Segeljachten und Segelboote mit Motor fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 2

Einen Motorbootführerschein kann erwerben, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. körperlich und geistig zur Führung eines Motorsportfahrzeugs geeignet ist, insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügt; bestehen hieran Zweifel, kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
3. nicht wegen einer bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangenen Straftat mit Freiheitsstrafe bestraft war oder nach §§ 42 m und 42 n des Strafgesetzbuches die Fahrerlaubnis verloren hat; über Ausnahmen entscheidet die zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion.

§ 3

Die Befähigung zum Führen eines Motorsportfahrzeugs ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Motorsportfahrzeugs maßgebenden schiffahrtpolizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Motorsportfahrzeugs auf den in § 1 Abs. 1 genannten Gewässern erforderlichen technischen und nautischen Kenntnisse hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

§ 4

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Motorbootführerscheins sind an den Deutschen Motoryachtverband e. V. in München zu richten und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten

1. Angaben zur Person (Vor- und Zunamen, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Anschrift),
2. ein Lichtbild in der Größe 38 mm × 52 mm bis 45 mm × 60 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis, bei Bewerbern mit Wohnsitz im Ausland ein Leumundszeugnis der zuständigen Behörden ihres Wohnsitzes,
4. eine Erklärung, daß der Antragsteller die in § 2 Nr. 2 und 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Deutsche Motoryachtverband e. V. wird beauftragt, nach Maßgabe dieser Verordnung über Anträge auf Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,

die Motorbootführerscheine nach dem Muster der Anlage zu erteilen und Gebühren zu erheben. Der Deutsche Motoryachtverband untersteht hierbei der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr. Er ist verpflichtet, die Zulassung zur Prüfung nur von den Voraussetzungen dieser Verordnung abhängig zu machen und bei der Prüfung niemanden, insbesondere wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Verein zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

§ 5

(1) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen. Der Bundesminister für Verkehr bestellt auf Vorschlag des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. Prüfungsausschüsse.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer werden vom Deutschen Motoryachtverband e. V. aus ihm angehörenden Vereinen ausgewählt; der andere Beisitzer wird von der zuständigen Wasser- und Schiffahrtsdirektion benannt. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Vorsitzende bestimmt den Prüfungstermin und leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung frühestens nach Ablauf von drei Monaten wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann die erneute Teilnahme an der Prüfung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 6

Ist der Motorbootführerschein unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß er verlorengegangen ist, so stellt der Deutsche Motoryachtverband e. V. auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Der unbrauchbar gewordene Motorbootführerschein ist abzuliefern.

§ 7

(1) Die Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn der Inhaber

1. körperlich oder geistig zum Führen von Motorsportfahrzeugen nicht mehr geeignet ist,
2. sie durch wissentlich falsche Angaben erschlichen hat,
3. wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach den §§ 142, 222, 230, 315 bis 315c, 316 und 330a des Strafgesetzbuches oder nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist,
4. wiederholt gegen schiffahrtpolizeiliche Vorschriften verstoßen hat und die Besorgnis besteht, daß er sein verkehrsgefährdendes Verhalten fortsetzt.

(2) Zuständig für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach Absatz 1 ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Deutsche Motoryachtverband e. V. und die ihm angehörenden Vereine und die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Kiel, Hamburg und Aurich haben der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen alle Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die eine Entziehung rechtfertigen können.

(4) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen kann Fristen, Bedingungen und Auflagen für die Erteilung eines neuen Motorbootführerscheins festsetzen.

(5) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung. Der Motorbootführerschein ist nach der Entziehung unverzüglich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Entziehung angefochten, die aufschiebende Wirkung der Anfechtung jedoch ausgeschlossen worden ist.

§ 8

(1) Der Deutsche Motoryachtverband e. V. führt ein Verzeichnis der Inhaber eines Motorbootführerscheins. In das Verzeichnis sind das Datum der Erteilung und des Verlustes des Motorbootführerscheins sowie bei Entzug auch Grund und Dauer einzutragen.

(2) Auskünfte aus dem Verzeichnis dürfen nur an den Bundesminister für Verkehr, die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen, die Gerichte, die Seeämter, die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden erteilt werden.

§ 9

(1) An Kosten (Gebühren und Auslagen) werden erhoben:

1. für die Ablehnung eines Antrages	10,	DM,
2. für die Ablegung der Führerscheinprüfung	40,	DM,
3. für die Erteilung eines Führerscheins	20,	DM,
4. für den Entzug der Fahrerlaubnis	20,	DM,
5. für den Umtausch eines nach § 12 anerkannten Fertigkeitszeugnisses	10,	DM,
6. Reisekosten für die Prüfungsmitglieder der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen (§ 5 Abs. 2),		
7. Porto und Schreibkosten,		
8. Fernmeldegebühren.		

(2) Die Kosten werden, ausgenommen im Falle des Absatzes 1 Nr. 4, vom Deutschen Motoryachtverband e. V. festgesetzt und eingezogen.

§ 10

(1) Kostenschuldner ist, wer durch einen in dieser Verordnung vorgesehenen Antrag die Tätigkeit der Behörden oder des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. veranlaßt.

(2) Die Kosten werden mit der Festsetzung fällig.

§ 11

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Motorsportfahrzeug führt, ohne die dazu erforderliche Fahrerlaubnis zu haben oder als Inhaber eines in § 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Befähigungszeugnisses zum Führen von Motorsportfahrzeugen berechtigt zu sein,
2. als Eigentümer oder Führer eines Motorsportfahrzeugs anordnet oder zuläßt, daß jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis (§ 1 Abs. 1 Satz 1) nicht hat oder nicht als Inhaber eines in § 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Befähigungszeugnisses zum Führen von Motorsportfahrzeugen berechtigt ist,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 den Motorbootführerschein oder ein in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Befähigungszeugnis beim Führen von Motorsportfahrzeugen nicht mitführt oder einer zuständigen Person auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt, oder
4. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 oder 3 nach der Entziehung der Fahrerlaubnis den Motorbootführerschein nicht abliefert.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt sind im Geltungsbereich dieser Verordnung die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Aurich, Bremen, Hamburg und Kiel. Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 12

Gegen Vorlage eines nach bisheriger Übung bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung von den motorsporttreibenden Verbänden erteilten Fertigkeitszeugnisses wird vom Deutschen Motoryachtverband e. V. innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Motorbootführerschein ohne Ablegung einer Prüfung erteilt, sofern die Voraussetzungen, nach denen dieses Fertigkeitszeugnis erteilt worden ist, den Anforderungen dieser Verordnung entsprochen haben.

§ 13

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 1 und 11 am 1. März 1967 in Kraft. §§ 1 und 11 treten am 1. September 1967 in Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Motorbootführerscheinverordnung

Rückseite

The holder of this motor boat licence is entitled to operate a motor sporting boat on the water ways for seagoing vessels and on the coastel waters.

(§ 1 of the German motor boat licence regulations of January 17., 1967 issued by the Federal Minister of Transport, published in Bundesgesetzblatt II, p. 731.)

Le détenteur de ce certificat de capacité est autorisé à conduire un bateau de plaisance à moteur sur les voies d'eau maritimes et sur les voies navigables du littoral.

(§ 1 du décret allemand concernant la conduite des bateaux à moteur, rendu par le Ministre Fédéral des Transports en date du 17. janvier 1967 et publié dans Bundesgesetzblatt II, p. 731.)

150 mm

Vorderseite

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

(Bundesadler)

MOTORBOOT-FÜHRERSCHEIN

105 mm

Innenseiten

Herr
Frau
Fräulein

geboren am:

geboren in:

wohnhaft in:

ist berechtigt, ein Motorsportfahrzeug auf den Seeschiffahrtstraßen und den Küstengewässern im Sinne des § 1 der Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 731) zu führen.

Nr.

(Übersetzung siehe Rückseite)
(Translation see reverse side)
(Traduction au verso)

Der Inhaber dieses Motorbootführerscheins ist durch das nachstehende Lichtbild kenntlich gemacht

Lichtbild

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

(Ort und Datum der Ausstellung)

Der Bundesminister für Verkehr
I. A.
Deutscher Motoryachtverband e. V.

(Unterschrift)

210 mm

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute (Inkrafttreten für Italien)

Vom 20. Dezember 1966

Die in Den Haag am 23. November 1957 unterzeichnete Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 828) wird nach ihrem Artikel 17 Abs. 3

für Italien am 29. Januar 1967

in Kraft treten.

Italien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt:

(Übersetzung)

1) L'adhésion italienne à l'Accord doit être interprétée comme valable pour toutes les dispositions du même Accord qui ne sont pas en opposition avec le Code italien de la Navigation actuellement en vigueur et qui ne comportent pas des modifications ou des exceptions au dit Code.

„(1) Der Beitritt Italiens zu der Vereinbarung gilt hinsichtlich aller ihrer Bestimmungen, die nicht im Widerspruch zu dem gegenwärtig in Kraft befindlichen italienischen Schiffahrtsgesetz stehen und weder Änderungen dieses Gesetzes noch Ausnahmen davon darstellen.

2) Pour tous les autres réfugiés – à l'exception partant des marins — il reste établi que dans les Etats contractants de la Convention de Genève du 28 juillet 1951, la résidence ›régulière‹, à laquelle se réfèrent l'article 28 de la dite Convention ainsi que les alinéas 6 et 11 de l'annexe relatif, est obtenue par le réfugié dès que ce dernier reçoit l'autorisation à résider dans l'Etat en question. –

(2) Für alle anderen Flüchtlinge – also mit Ausnahme der Seeleute — gilt weiterhin, daß in den Vertragsstaaten des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 der Flüchtling den ‚rechtmäßigen' Aufenthalt nach Artikel 28 des Abkommens sowie nach den Paragraphen 6 und 11 des dazugehörigen Anhangs begründet, sobald er die Genehmigung erhält, sich in dem betreffenden Staat aufzuhalten."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 900).

Bonn, den 20. Dezember 1966

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 27. Dezember 1966

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. September 1966 zu dem Vertrag vom 4. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Bundesgesetzblatt 1966 II S. 841) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel

am 15. Januar 1967

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind am 15. Dezember 1966 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 27. Dezember 1966

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Anwendbarkeit auf Britisch-Honduras)

Vom 27. Dezember 1966

Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1213) findet auf Grund einer entsprechenden Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs nach ihrem Artikel 26 Abs. 1 auf

Britisch-Honduras mit Wirkung vom 16. Oktober 1966 Anwendung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1565).

Bonn, den 27. Dezember 1966

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn

Vom 4. Januar 1967

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 16. Dezember 1966 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Umbau des Rangierbahnhofes Mannheim" die Enteignung für zulässig erklärt.

E I – Av (DB) – 228 B 66

Bonn, den 4. Januar 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8.5
Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0.40 gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Bundesgesetzbl.
Köln 3.99 oder nach Rechnung auf Grund einer Vorausberechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0.40 zuzüglich Versandgebühr